



Bundesministerium
für Wirtschaft
und Energie



MITTELSTAND
GLOBAL
EXPORTINITIATIVE ENERGIE



Stromlieferverträge mit Industriekunden im Senegal

Wirtschaftliches Potential und
Rahmenbedingungen

Durchführer

giz Deutsche Gesellschaft
für Internationale
Zusammenarbeit (GIZ) GmbH

Impressum

Herausgeber

Bundesministerium für Wirtschaft und Energie (BMWi)
Öffentlichkeitsarbeit
11019 Berlin
www.bmwi.de

Stand

Juni 2018

Gestaltung

Deutsche Gesellschaft für Internationale Zusammenarbeit (GIZ) GmbH
Köthener Straße 2
10963 Berlin

Bildnachweis

© presentationload

Diese Broschüre ist Teil der Öffentlichkeitsarbeit des Bundesministeriums für Wirtschaft und Energie. Sie wird kostenlos abgegeben und ist nicht zum Verkauf bestimmt. Nicht zulässig ist die Verteilung auf Wahlveranstaltungen und an Informationsständen der Parteien sowie das Einlegen, Aufdrucken oder Aufkleben von Informationen oder Werbemitteln.

Inhaltsverzeichnis

Abkürzungsverzeichnis	4
Das Projektentwicklungsprogramm (PEP)	5
Stromlieferverträge mit Industriekunden im Senegal.....	5
Rechtsgutachten für den Senegal	6
A. Rechtliche Rahmenbedingungen für die industrielle Eigenversorgung mit erneuerbarer Energie.....	6
B. Gesellschaftsrechtliche Beziehung zwischen deutscher Muttergesellschaft und der im Senegal zu gründenden Tochtergesellschaft.....	8
C. Kapitaltransfer	8
D. Steuern und Abgaben.....	8

Abkürzungsverzeichnis

CRSE	Commission de Régulation du Secteur d'Electricité (Regulierungsbehörde)
EPC	Engineering Procurement and Construction (Generalunternehmer)
IPP	Independent Power Producer (Unabhängiger Stromerzeuger)
O&M	Operation and Maintenance (Betrieb und Wartung)
OHADA	Organisation pour l'Harmonisation en Afrique du Droit des Affaires (Organisation zur Harmonisierung des Wirtschaftsrechts in Afrika)
O-T	Off-Taker (industrieller Stromkunde)
PPA	Power Purchase Agreement (Stromabnahmevertrag)
RPP	Renewable Power Plant (Erneuerbare-Energien-Anlage)
SENELEC	Société nationale d'électricité du Sénégal (Nationaler Stromversorger des Senegal)
SPV	Special Purpose Vehicle (Zweckgesellschaft)

Das Projektentwicklungsprogramm (PEP)

Das Projektentwicklungsprogramm (PEP) der Exportinitiative Energie des Bundesministeriums für Wirtschaft und Energie (BMWi) begleitet deutsche Unternehmen auf ihrem Weg in Schwellen- und Entwicklungsländer. Die Märkte dort sind dynamisch und vielversprechend, stellen die Unternehmen aber auch vor neue Herausforderungen wie etwa politische Instabilität, erschwerten Zugang zu Finanzierung oder Mangel an qualifizierten Fachkräften.

Genau hier setzt das PEP an: Die Deutsche Gesellschaft für Internationale Zusammenarbeit (GIZ) GmbH entwickelt zusammen mit den Auslandshandelskammern (AHKs) vor Ort im Rahmen des PEP passende Lösungsansätze, um die Märkte weiter zu entwickeln, Partnerschaften zwischen deutschen und lokalen Firmen zu fördern und konkrete erneuerbare Energieprojekte voranzutreiben. Aktuell konzentrieren sich die Aktivitäten auf 16 Länder in Südostasien, dem Nahen Osten und Subsahara Afrika.

Ansprechpartnerin bei Rückfragen

Projektentwicklungsprogramm der Exportinitiative Energie des BMWi
Dr. Ina Hahndorf (GIZ)
E-Mail: ina.hahndorf@giz.de

Stromlieferverträge mit Industriekunden im Senegal

Industrieunternehmen aus den verschiedensten Bereichen (Landwirtschaft, Gewerbe, Real Estate etc.) in Subsahara Afrika sehen sich mit steigenden Strompreisen und einer unvorhersehbaren zukünftigen Entwicklung des Energiemarkts konfrontiert.

Die derzeitige Unzuverlässigkeit und preislichen Entwicklungen der Stromversorgung sind ein gravierendes Hindernis für die Wirtschaftsentwicklung des Landes. Sowohl Unternehmen, die an das öffentliche Netz der Versorgung angeschlossen sind, als auch Unternehmen in entlegeneren Gebieten, die eine geringe oder keine netzgebundene Stromversorgung haben, brauchen eine stabile und kostengünstige Versorgung; die Abhängigkeit von Dieselgeneratoren lehnen sie zunehmend ab.

Vor diesem Hintergrund entwickeln sich erneuerbare Energiequellen (Solar-PV, PV-Hybrid-Lösungen, Biomasse etc.) zu einer wettbewerbsfähigen und stabilen Option. Da Industrieunternehmen jedoch ihre Investitionen nicht zur Deckung ihres Energiebedarfs, wie dem Kauf eines Kraftwerks, verwenden wollen und Energieversorgung nicht als ihr Kerngeschäft ansehen, bevorzugen sie kontinuierliche Zahlungen auf der Grundlage des monatlichen Verbrauchs, bei denen nur die Betriebsausgaben verwendet werden. Damit ergeben sich gute Geschäftschancen für unabhängige Stromerzeuger (Independent Power Producer – IPP), die den Unternehmen langfristige Stromabnahmeverträge (Power Purchase Agreements – PPAs) zu günstigeren Konditionen anbieten können.

Lokale Unternehmen, die an der Entwicklung von Projekten im Bereich der erneuerbaren Energien beteiligt sind, verfügen meist nicht über die notwendigen finanziellen Mittel. Auch deutsche Exporteure sind meist nicht in der Lage, neue Geschäftsmodelle wie das des IPP in Entwicklungsländern zu nutzen und verfügen nur über begrenzte Eigenmittel, die sie zu diesem Zweck investieren könnten. Weder lokale Banken noch deutsche Entwicklungsbanken oder Privatbanken bieten derzeit standardisierte Finanzierungslösungen für solche Projekte an.

Da eine angemessene Finanzierung ein Haupthindernis für die Entwicklung dieses wirtschaftlichen Potentials ist, werden im Rahmen des PEP Investoren, deutsche Projektentwickler, deutsche Unternehmen aus dem Bereich Engineering Procurement and Construction (EPC) und lokale Servicepartner im Bereich der erneuerbaren Energien zusammengebracht, um dieses Potential zu heben und neue Märkte zu erschließen.

Zu diesem Zweck hat das PEP Gutachten erstellen lassen, um die rechtlichen, finanziellen und wirtschaftlichen Aspekte des Konzepts der Energieerzeugung auf der Anlage eines industriellen Abnehmers (sogenannte *Embedded Production*) sowie die Voraussetzungen zur Errichtung einer lokalen Zweckgesellschaft im Senegal darzustellen. Gleichzeitig stellt das PEP die dafür wesentlichen Vertragsunterlagen wie PPA Vertrag, O&M-Vertrag oder aber Darlehensvertrag als Muster zur Verfügung. Begleitend dazu wird als Trainingsformat für lokale Projektpartner die German Project Development Training Week (Deutsche Projektentwicklungs-Trainingswoche) angeboten. Die ausführlichen Gutachten sind auf Anfrage erhältlich (siehe Kontakt PEP), die wesentlichen Ergebnisse werden in der vorliegenden Broschüre zusammengefasst.

Embedded Production – Erneuerbare Energie für Industriekunden

Der Begriff *Embedded Production* steht in diesem Gutachten für eine Energieproduktion, bei der sich eine Erneuerbare-Energien-Anlage (Renewable Power Plant – RPP) auf dem Gelände eines industriellen Stromkunden (Off-Taker – O-T) befindet und der industrielle Stromkunde der einzige Abnehmer der produzierten Energie ist. Die RPP befindet sich auf dem Gelände des industriellen Nutzers und ist Eigentum einer (zu gründenden) Zweckgesellschaft (Special Purpose Vehicle – SPV). Grundlage der vertraglichen Beziehungen zwischen SPV und dem Industrieabnehmer ist ein Stromliefervertrag in der Form des sogenannten Power Purchase Agreement (PPA). Wo dies nicht möglich ist, sollten alternative Modelle betrachtet werden.

Das Gutachten bezieht sich ausschließlich auf die Erzeugung erneuerbarer Energien mit dem Schwerpunkt Photovoltaik mit einer Erzeugungskapazität von 200 kW bis 5 MW. Es berücksichtigt nur die regenerative Energieerzeugung, die als *Embedded Production* im oben erläuterten Sinne klassifiziert ist, vor allem für Industrie- und Gewerbegebiete. Im Rahmen dieses Gutachtens wird sowohl die Situation geprüft, dass die RPP (zumindest auch) an das Stromnetz angeschlossen ist (On-Grid), als auch, dass diese nicht an das öffentliche Netz angeschlossen ist (Off-Grid). Eine Einspeisung überschüssigen Stroms mit entsprechender Vergütung (Net-Metering) ist zwar eine Option, wird jedoch nicht eingehend begutachtet.

Rechtsgutachten für den Senegal

Das Gutachten wurde in interdisziplinärer Zusammenarbeit mit den Rechtsanwälten, Steuerberatern und Wirtschaftsprüfern von BBH sowie projekt- und ortserfahrenen Kolleginnen und Kollegen der Becker Büttner Held Consulting AG (BBHC) in Zusammenarbeit mit Rechtsanwälten im Senegal in einem engen Zeit- und Budgetrahmen mit der größtmöglichen Umsicht erstellt. Die Studie kann im Einzelfall und bei konkreten Vorhaben eine Beratung nicht ersetzen. Sie gibt aber eine umfangreiche Richtschnur. Vor dem Hintergrund können wir auch nicht gewährleisten, dass sich nicht noch weitere Bestimmungen in anderen lokalen Gesetzestexten oder anderen Regelungen befinden, die im Einzelfall zu beachten wären. Einige Bereiche bedürfen sicher einer weiteren regulatorischen Entwicklung und politischen Weichenstellung im Senegal.

A. Rechtliche Rahmenbedingungen für die industrielle Eigenversorgung mit erneuerbarer Energie

Als Ergebnis der Analyse der Zulässigkeit der *Embedded Production* im Senegal, d.h. der Energieproduktion, bei der sich eine Erneuerbare-Energien-Anlage auf dem Gelände eines industriellen Stromkunden befindet und der industrielle Stromkunde der einzige Abnehmer der produzierten Energie ist, kann zusammenfassend gesagt werden:

1. *Embedded Production* ist nur im Rahmen der Eigenversorgung möglich (mit Ausnahme von kleineren Anlagen unter 50 kVA). Lizenzen für unabhängige Produzenten (Producteurs Indépendants) werden nur zur Produktion von Strom zum Verkauf an den nationalen Netzbetreiber SENELEC (Single Buyer (Alleinabnehmer)) erteilt. Das Monopol von SENELEC für den Großhandelskauf von Strom von unabhängigen Produzenten soll im März 2019 auslaufen. Ab 2019 sollen Großkunden ihren Strom direkt von privaten und unabhängigen Stromerzeugern beziehen können, die im Besitz einer Stromerzeugung und -verkaufslizenz sind. Dementsprechend ist es zurzeit nicht möglich, einen Stromliefervertrag in der Form eines sogenannten PPA zwischen SPV-A und einem industriellen Unternehmen im Senegal abzuschließen (unter Ausnahme von Anlage mit einer installierten Leistung von weniger als 50 kVA).

2. Die Stromerzeugung durch die industriellen Unternehmen für den Eigenverbrauch bedarf nur einer Voranmeldung (déclaration préalable) an das Energieministerium. Mit der Voranmeldung muss eine Kopie der erforderlichen Genehmigungen für den Betrieb einer PV-Anlage dem Ministerium übermittelt werden.

Verfahren	Zuständigkeit
Voranmeldung (déclaration préalable)	Ministère du Pétrole et des Energies (Energieministerium)
a) Baugenehmigung für die PV-Anlage	
b) Umweltverträglichkeitsbescheinigung (certificat de conformité environnementale)	
c) Genehmigung zum Betrieb einer für den Umweltschutz eingestuften Anlage (autorisation d'exploiter une installation classée pour la protection de l'environnement)	

Tabelle 1: Genehmigungen und Lizenzen für eine Erneuerbare Energieanlage

3. Die Definition des Eigenverbrauchs ist sehr weit gefasst und beinhaltet die Möglichkeit, dass ein Unternehmen Strom für den Eigenbedarf und zum Vertrieb an *entreprises affiliées* (verbundene Unternehmen) produzieren kann, insofern die Anlage und die Unternehmen sich auf zusammenhängenden Privatgrundstücken befinden und dafür kein öffentliches Land in Anspruch nehmen. Nach Auffassung unserer lokalen Partnerkanzlei gibt es keine rechtliche Definition des Begriffs *entreprise affiliée*. Unseres Erachtens nach ist eine *entreprise affiliée* eine Tochtergesellschaft im Sinne des OHADA-Gesetzes (Organisation pour l'Harmonisation en Afrique du Droit des Affaires (Organisation zur Harmonisierung des Wirtschaftsrechts in Afrika)) über Handelsgesellschaften (*Acte uniforme relatif au droit des sociétés commerciales et du groupement d'intérêts économique*). Das heißt, es handelt sich:

- a) entweder um eine Gesellschaft, an der die Muttergesellschaft mehr als die Hälfte des Gesellschaftskapitals hat. In diesem Fall müsste die SPV-A 50% +1 des Kapitals des industriellen Unternehmens übernehmen, um diesen mit Strom beliefern zu können;
- b) oder um eine Gesellschaft, deren Kapital von mehreren Muttergesellschaften gehalten wird, die an der Verwaltung der Gesellschaft teilnehmen und von denen keine über die für außerordentliche Gesellschafterbeschlüsse notwendige Kapitalmehrheit von 75% verfügt. In diesem Fall müsste die SPV-A 25% +1 des Kapitals des industriellen Unternehmens übernehmen, um diesen mit Strom beliefern zu können.

Falls solche Lösungen in Betracht gezogen werden, würden wir empfehlen, eine schriftliche Stellungnahme der Regulierungsbehörde Commission de Régulation du Secteur d'Electricité (CRSE) zur Definition der *entreprise affiliée* einzuholen. Allerdings ist diese Lösung wegen des zusätzlichen Aufwands und Risikos einer Beteiligung am Kapital des industriellen Unternehmens zwecks Produktion für dessen Eigenverbrauch nicht zu empfehlen.

4. Ansonsten kann das SPV-A im Senegal die PV-Anlage an das industrielle Unternehmen verkaufen, leasen oder vermieten. Die Leasinglösung ist wegen des speziellen und klaren gesetzlichen Rahmens attraktiv. Sie erfordert aber zusätzlich eine senegalesische Finanzinstitutslizenz für den Leasinggeber. Wenn das SPV eine solche Lizenz nicht beantragen will, muss eine senegalesische Leasinggesellschaft/Bank eingeschaltet werden. Daher ist die Miete von Grundstücken oder Dachflächen des industriellen Kunden durch SPV-A für die Installation einer PV-Anlage und sodann die Vermietung/Verpachtung der PV-Anlage durch SPV-A an den industriellen Kunden, der die PV-Anlage zur Erzeugung von Strom für den Eigenverbrauch betreibt mit Abschluss eines getrennten Servicevertrags das am besten durchsetzbare Geschäftsmodell.

5. Diese Miet-, Mietkauf- und Leasingmodelle im Senegal sind noch nicht gängige Praxis. Deshalb empfehlen wir vor der Umsetzung einer dieser Geschäftsmodelle dringend, ein Gespräch mit dem Energieministerium zu führen und anschließend eine schriftliche Stellungnahme des Energieministeriums zur Durchführbarkeit dieser Geschäftsmodelle einzuholen.
6. Im Senegal können gemäß OHADA-Recht Forderungen durch Personalsicherheiten oder Realsicherheiten gesichert werden. Der „*Acte uniforme portant sur l'organisation des sûretés*“ trägt besonders dem Gläubigerschutz Rechnung, indem er die Modalitäten für die Bestellung und Durchsetzung von Sicherheiten im Senegal vereinfacht und das Vertrauen der Investoren stärkt. Rechte aus Eigentumsvorbehalten, Leasingverträgen sowie vertragliche Pfandrechte und Vorzugsrechte können mit öffentlichem Glauben und Wirkung gegenüber Dritten in staatliche Register eingetragen und veröffentlicht werden.
7. Im Hinblick auf Rechtssicherheit und politische Stabilität gilt der Senegal im afrikanischen Vergleich als verlässlich. Die OHADA erhöht die Rechtssicherheit und verbessert des Investitionsklima. Darüber hinaus wurde die Korruptionsbekämpfung verstärkt.

B. Gesellschaftsrechtliche Beziehung zwischen deutscher Muttergesellschaft und der im Senegal zu gründenden Tochtergesellschaft

Der deutsche Rechtsrahmen kennt eine Vielzahl von Gesellschaftsformen, die sich auf der Grundlage der Regelungen zu Kapital, Haftung des Gesellschafters, Entscheidungsfindung der Gesellschafter, Ein- und Ausstieg, Organisationsstruktur und Steuern wesentlich unterscheiden.

Basierend auf diesen Attributen haben wir die Rechtsform der GmbH und die Rechtsform der GmbH & Co KG im Vergleich dargestellt. Arten von Unternehmen, bei denen die Haftung nicht auf das Gesellschaftsvermögen beschränkt ist, haben wir unter Risikogesichtspunkten nicht berücksichtigt. Gleiches gilt für die Rechtsform der Aktiengesellschaft (AG), die grundsätzlich auf die Börsennotierung ausgerichtet ist.

Die Praxis zeigt, dass die Entscheidung zwischen der Rechtsform der GmbH und der Rechtsform der GmbH & Co KG letztendlich durch wirtschaftliche und steuerrechtliche Auswirkungen bei der Umsetzung des Modells bei den Gesellschaftern fällt. Diese Entscheidung setzt daher voraus, dass ein Geschäftsmodell festgelegt wird.

Im Senegal kann das Geschäft entweder unter einer selbständigen Tochtergesellschaft, die nach dem Recht der Republik Senegal gegründet wird, oder im Rahmen einer externen Gesellschaft betrieben werden.

Aus Haftungsgründen empfehlen wir die Gründung einer lokalen Gesellschaft im Senegal.

C. Kapitaltransfer

Um den allgemeinen Verwaltungsaufwand, z. B. durch unnötige Eigentumsübertragungen oder Wertnachweise für Sacheinlagen, nicht zu erhöhen, empfehlen wir, die Finanzierung der SPV grundsätzlich auf der Basis von Bareinlagen und Inter-Company-Loan Agreements (Konzerndarlehensverträgen) aufzubauen.

D. Steuern und Abgaben

Die Grundsätze der Besteuerung haben wir systematisch dargestellt; die tatsächliche Besteuerung hängt maßgeblich von den Rechtsformen und den realisierten Beteiligungsverhältnissen ab. Unter der Annahme einer fiktiven Umsatz- und Kostenstruktur und das eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung, die im Senegal eingetragen ist, gegründet wird, haben wir typisierte Steuerberechnung entwickelt, welche die Best Practice unter Beachtung der senegalesischen und deutschen Steuergesetzgebung widerspiegeln.

Demnach stellen die maßgeblichen Gestaltungsparameter auf die in Deutschland gewählte Rechtsform und den Transfer der im Senegal erzielten Ertragskraft (Dividenden bzw. Management-Fee (Verwaltungshonorar)) zur deutschen Mutter ab. Da Dividenden an deutsche Kapitalgesellschaften in Deutschland weitestgehend freigestellt werden, wäre die GmbH die zu präferierende Rechtsform; falls die Entscheidung auf rein wirtschaftlicher und damit steuerrechtlicher Grundlage getroffen wird. Inwiefern das Management-Fee-Modell tatsächlich wirtschaftlicher umgesetzt werden kann, hängt von den in Deutschland anfallenden Verwaltungsaufwendungen und den Verwaltungsaufwendungen ab, welche durch die Dokumentation der Transferpreise verursacht werden.

www.german-energy-solutions.de

www.bmwi.de

